

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Igensdorf (VES/EWS)**

vom 25.07.2022

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Igensdorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Igensdorf erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Sanierung Kanalisation Unterlindelbach / Oberlindelbach

RÜB 23-I

Für den Ortsteil Oberlindelbach ist zur hydraulischen Entlastung des weitergehenden Kanalnetzes der Bau einer Mischwasserbehandlung geplant. Zur Ausführung soll hier ein Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung (SKU) kommen. Der geplante SKU liegt im Einzugsgebiet der Kläranlage Obere Schwabach, für das gesamte Einzugsgebiet liegt eine ganzheitliche Schmutzfrachtberechnung vor. D.h., für die Bemessung und Nachweisführung des RÜB ist eine Neuüberrechnung des Gesamtnetzes erforderlich.

Für das neue RÜB 23-I ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Diesbezüglich ist ein separater Wasserrechtsantrag erforderlich, die entsprechenden detaillierten abwassertechnischen Nachweise werden in dieser Bearbeitung dargestellt.

Geplant ist ein Stauraumkanal DN 1600 DR (Drachenprofil), die Abflussdrosselung erfolgt mittels MID und Regelschieber auf 5 l/s. Die detaillierte Planung ist der Beilage 6 zu ersehen. Das Trennbauwerk wird zur Rückhaltung von Grobstoffen mit einer Tauchwand gemäß DWA-A166 ausgestattet.

Im Zuge des Baus des RÜB 23-I ist der hydraulisch überlastete und baulich sanierungsbedürftige Sammler von Oberlindelbach bis zum Stauraumkanal durch einen neuen Kanal DN 500 zu ersetzen. Als Vorfluter steht der Lindelbach zur Verfügung. In Rücksprache mit dem WWA Kronach liegen für den Lindelbach keine hydraulischen Kennwerte vor. In Anlehnung an das DWA-M153 Pkt. 6.3.3 wurde der Mittelwasserabfluss des Lindelbach über Messungen vor Ort ermittelt.

2. Ortskanalisation Unterlindelbach

Grundsätzlich zeigt die Kamerabefahrung für den Altort, Bruckwiese und Hutweide eine zwingende bauliche Sanierung der Kanäle auf. Kostenvergleichsbetrachtungen im Zuge der Vorentwurfsplanung zeigen, dass eine Inlinersanierung in Bereichen, die aufgrund der Wasserleitungsverlegung eine offene Bauweise erfordern, nicht wirtschaftlich ist. D.h., in

Hinblick auf die geplante Sanierung wurde in Abstimmung mit dem Markt Igensdorf folgende Festlegung getroffen:

In Straßenbereichen, die aufgrund der erforderlichen Wasserleitungsarbeiten eine offene Bauweise erfordern, ist der bestehende Mischwasserkanal auszuwechseln. In allen anderen Bereichen ist eine geschlossene Sanierung vorgesehen. Zur gesicherten Entlastung des Gebietes Bruckwiese, wird der bestehende Sammler im Bereich des Feuerwehrhauses abgetrennt und am baulich und hydraulisch ausreichenden Nordsammler (parallel zum Lindelbach verlaufend) angeschlossen.

Ein wesentliches hydraulisches Problem bildet der sich auf DN 500 verjüngende und damit völlig überlastete Nordsammler in Richtung Stöckach. Erst im Bereich der alten Kläranlage weitet sich der Sammler zum RÜB 10-I auf DN 700 bis DN 1000 und erfüllt hier die erforderliche hydraulische Leistungsfähigkeit. Der hier gegebene Rückstau bei Starkregenereignissen ist in erster Linie für die wiederkehrenden Überflutungen in der Bruckwiese verantwortlich. Eine Erneuerung des Kanals ist zwingend erforderlich. Die gesamte Kanaltrasse läuft durchgehend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Privatgrund. Hier ist eine Trassenverlegung in den parallel zum Lindelbach verlaufenden Weges geplant.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 **Beitragsatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m ² Grundstücksfläche	0,11 €
(b) pro m ² Geschossfläche	0,69 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Igensdorf, den 25.07.2022

Edmund Ulm
1. Bürgermeister